

Mietvertrag

zwischen

dem Trägerverein Bürgerhaus Regenbogen e.V.
(Vermieter)

und

.....

Mieter: , Vorname, Anschrift, Personalausweisnummer, Ausstellungsdatum und -behörde

bei Personen unter 20 Jahren sind die Eltern als weitere Vertragspartner Voraussetzung! Es hat während der Veranstaltung ein Elternteil Präsenzpflcht!

§1

Umfang, Dauer, Art und Inhalt des Mietverhältnisses

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter zum Bestimmungsmäßigen Gebrauch

() den Raum im EG nebst Küche

() den Raum im OG links

() den Raum im OG rechts

() den Raum im OG Mitte „erlebbarer Geschichte“ () sämtliche Räume

des Bürgerhauses Regenbogen.

Die Überlassung erfolgt für eine einmalige / regelmäßige Veranstaltung am.....
von.....bis..... Uhr.

(2) Es handelt sich um eine Veranstaltung folgender Art und Inhalts:

.....

(3) Die Nutzung des Bürgerhauses ist dem Mieter nur für Veranstaltungen gestattet, die dem vereinbarten Inhalt und der vereinbarten Art entsprechen. Ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung durch den Vermieter sind Änderungen von Inhalt oder Art der Veranstaltung unzulässig.

(4) Die Überlassung erfolgt widerruflich bis auf weiteres. Der Widerruf kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er wird wirksam 14 Tage nach Zugang.

§2

Geltung der Haus- und Benutzungsordnung

(1) Die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, welche auch die Entgeltregelung für das Bürgerhaus enthalten, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages und in vollem Umfang zu beachten. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er die Haus- und Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat. Darüber hinaus sind die Anordnungen des verantwortlichen Mitarbeiters des Vermieters zu befolgen.

§3

Behördliche Genehmigungen; Einhaltung des geltenden Rechts
Gesetzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. bei der GEMA,

- (1) Das Mietverhältnis wird unwirksam, soweit es der Mieter unterlässt, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor Veranstaltungsbeginn einzuholen bzw. wenn eine solche notwendige Genehmigung versagt wird.
- (2) In den Räumen des Bürgerhauses Regenbogen besteht Rauchverbot. Der Mieter hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

§4

Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Lärmbelästigungen

- (1) Das Bürgerhaus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Bürgerhaus ist deshalb unbedingt Rücksicht auf das berechnigte Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zu nehmen. Bei der Durchführung der vereinbarten Veranstaltung dürfen die von dieser ausgehenden Lärmbelästigung vor den Fenstern (im Freien) der benachbarten Wohnbebauung gemäß den immissions-schutzrechtlichen Bestimmungen folgende Werte nicht überschreiten:

vom Veranstaltungsbeginn bis 22.00 Uhr	45 dB (A)
ab 22.00 Uhr:	35 dB (A)

Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB überschreiten.

Um dies zu gewährleisten, darf bei geschlossenen Türen und Fenstern der Lärmpegel im Saal nicht mehr als dB (A) betragen.

§5

Bezug von Getränken

- (1) Die bei der Veranstaltung ausgeschenkten Getränke müssen vom Trägerverein gemäß beiliegender Preisliste bezogen werden. Abweichend hiervon können Wein und Schnaps vom Mieter selbst mitgebracht und zum Ausschank gebracht werden. Für diesen Fall wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 55,00 Euro erhoben.
- (2) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe in Kautionshöhe (§ 7) fällig.

§6

Haftung/Vertragsstrafen

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Mietvertrag wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Kautionshöhe fällig. Als schwerwiegender Vertragsverstoß gelten insbesondere Verstöße gegen die vereinbarten Nutzungszeiten, gegen die Bestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft vor gesetzwidrigem Lärm, die Nichtbefolgung der Anweisungen der Mitarbeiter des Vermieters sowie die Änderung von Art und /oder Inhalt der vereinbarten Veranstaltung ohne vorherige Genehmigung durch den Vermieter. Offenes Licht, Kerzen, Laternen, Räucherkerzen sowie selbst mitgebrachte elektrische Beleuchtungen etc. sind nicht gestattet! Das Benutzen eigener elektrischer Geräte sind lediglich erlaubt, wenn sie mit einem aktuellen (max 364 Tage alten) Prüfsiegel eines Elektromeisters versehen sind!

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Vertrag ist ferner eine weitere und künftige Vermietung des Bürgerhauses ausgeschlossen.

- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von alle Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.

Der Vermieter haftet dem Mieter für Schäden im Zusammenhang mit diesem Mietverhältnis nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der mietvertraglichen Pflichten durch den Vermieter oder seines Erfüllungshilfen.

§7

Benutzungsgebühren und Kautionen

Es sind folgende Gebühren und Kautionen im Voraus zu entrichten:

Raum im EG nebst Küche €

je sonstigem Raum €

Gebühr für Wein und Schnaps €

Gesamt €

Es wird eine **Kaution** von€ vereinbart. Diese wird bei Schlüsselübergabe fällig.

Das Vertragsentgelt ist vor der Nutzung zu bezahlen, ansonsten ist der Vertrag unwirksam.
Zahlungen

sind auf das Konto Volksbank Pforzheim e.G. BLZ 666 900 00 Kto. 315 666 1 zu leisten.

§8

Verantwortlicher Ansprechpartner beim Veranstalter

- (1) Der Mieter benennt folgende Person als verantwortlichen Ansprechpartner:

Herr/Frau

(Adresse, Telefonnummer, E-Mail)

§9

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für dieses Mietverhältnis die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollen, berührt diese Unwirksamkeit die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Ispringen, den Ispringen, den.....

für den Vermieterfür den Mieter.....

Bei Personen unter 20 Jahren sind die Eltern als weitere Vertragspartner Voraussetzung!

Es hat während der Veranstaltung ein Elternteil Präsenzpflcht!